



28.9.2012

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

**Betrifft: Petition 1362/2011, eingereicht von Jürgen Bauschmann, deutscher Staatsangehörigkeit, im Namen der Bürgerinitiative Pro Schneeberg, unterzeichnet von 3 weiteren Personen, zum Schutz von Flora und Fauna in der Gemeinde Mauer (Deutschland)**

### 1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent weist auf die geplante Erweiterung eines Kalbsteinabbaus und die Senkung des Grundwasserspiegels in der Gemeinde Mauer (bei Heidelberg, Deutschland) hin. Der Petent fürchtet ernste ökologische Schäden in den nahe gelegenen Natura-2000-Gebieten, wenn die Pläne umgesetzt werden. Das Grundwasser könnte unter anderem mit Arsen verunreinigt werden, geschützte Tierarten würden bedroht und Feuchtgebiete würden infolge des geänderten Grundwasserspiegels austrocknen. Laut dem Petenten wurden die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erstellten Gutachten nicht von unabhängigen Gutachtern verfasst und sind in einigen Fällen nicht korrekt. Der Petent bittet um eine Untersuchung.

### 2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 20. April 2012. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

### 3. Antwort der Kommission, eingegangen am 28. September 2012

Die Kommission ist nicht befugt, Projekte zu genehmigen oder zu stoppen. Ihre Aufgabe ist es sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten das EU-Recht bei der Erteilung von Genehmigungen ordnungsgemäß anwenden.

Das Projekt zur Erweiterung des Kalksteinabbaus liegt in der Nähe der Natura-2000-Standorte DE6618341 „Kleiner Odenwald“ und DE6618342 „Kraichgau-Meckesheim“, die unter den

Schutz der Richtlinie 92/43/EWG<sup>1</sup> (Habitatrichtlinie) fallen.

a) Die ökologische Dimension des betroffenen Gebiets:

Der Standort „Kleiner Odenwald“ entspricht der typischen Waldlandschaft in dieser Region und ist überwiegend mit Buchenwald bedeckt. Buche (*Fagus sylvatica* L.) ist die häufigste Laubbaumart in Deutschland. Gegenwärtig macht sie ungefähr 15 % der Bewaldung aus. Buchenwälder sind naturnahe Lebensräume einer Vielzahl von Pflanzen und Tieren. Der Standort „Kraichgau-Meckesheim“ ist eine Waldlandschaft mit Anbauflächen und überwiegend von Wald und Wiesenauen, einschließlich Obstgärten und *Dicranum viride*, einem Moos, das hauptsächlich auf Baumrinden wächst und in Anhang II der Habitatrichtlinie aufgeführt ist, bedeckt.

b) Das betroffene Projekt aus Sicht der Habitatrichtlinie:

Nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Dies trifft auch auf einen Kalksteinabbau in der Nähe eines Natura-2000-Gebietes zu. Allerdings haben die zuständigen Behörden erst einmal zu prüfen, ob mit erheblichen Auswirkungen des Projekts zu rechnen ist und gegebenenfalls dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Prüfung durchgeführt wird.

Im Zuge dessen gelangte man zu der Schlussfolgerung, dass die Erweiterung des Kalkabbaus keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die betroffenen Natura-2000-Standorte habe. Infolgedessen sei eine Bewertung nach Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie nicht erforderlich. Den zuständigen Behörden zufolge sind die Arten von gemeinschaftlichem Interesse nicht von dem lokalen Grundwasserspiegel abhängig, da beispielsweise die Wurzeln von Pflanzen höchstens 5 m in den Boden reichen. Die Grundwasserschicht der Natura-2000-Standorte steht nicht in Kontakt mit derjenigen, die an den Kalksteinabbau anschließt. Leckagen in der Kanalisation wurden durch das Alter der Anlage (50 bis 60 Jahre) verursacht. Es ist unwahrscheinlich, dass sich dies auf die Natura-2000-Standorte auswirkt.

c) Das Projekt aus Sicht des nationalen Petitionsausschusses:

Eine ähnliche Petition gegen die geplante Erweiterung des Kalksteinabbaus wurde im Dezember 2010 vom Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg abgewiesen<sup>2</sup>.

Schlussfolgerungen

Ausgehend von den Angaben des Petenten und der nationalen Behörden kann die Kommission bestätigen, dass kein Verstoß gegen EU-Rechtsvorschriften zum Naturschutz vorliegt.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7

<sup>2</sup> Petition 14/5350, veröffentlicht in „Drucksache 14/7278“.